

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 185

50. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

8. August 2007

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	II <i>Mitteilungen</i>	
	MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Kommission	
2007/C 185/01	Staatliche Beihilfen — Entscheidungen, zweckdienliche Maßnahmen gemäß Artikel 88 Absatz 1 des EG-Vertrags mit Einverständnis des betroffenen Mitgliedstaats vorzuschlagen ⁽¹⁾	1
2007/C 185/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	3
2007/C 185/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4763 — Cerberus/Torex) ⁽¹⁾	5
2007/C 185/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4782 — Delek/Texaco Benelux) ⁽¹⁾	5
2007/C 185/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4698 — Apollo/CEVA/EGL) ⁽¹⁾	6
	IV <i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Kommission	
2007/C 185/06	Euro-Wechselkurs	7

DE

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2007/C 185/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4781 — Norddeutsche Affinerie/Cumerio) ⁽¹⁾	8
2007/C 185/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4837 — Wallenius/Antelo/GAL/CAT) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	9



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Staatliche Beihilfen — Entscheidungen, zweckdienliche Maßnahmen gemäß Artikel 88 Absatz 1 des EG-Vertrags mit Einverständnis des betroffenen Mitgliedstaats vorzuschlagen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 185/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	24.4.2007
Nummer der Beihilfe	E 3/05
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Finanzierung des öffentlichen Rundfunks in Deutschland (ARD/ZDF)
Rechtsgrundlage	Rundfunkstaatsvertrag (in der Fassung vom 1. März 2007), inkl. Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag sowie Rundfunkgebührenstaatsvertrag (in der Fassung vom 1. März 2007)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
Form der Beihilfe	Parafiskalische Abgabe, Bürgschaft
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 6 800 Millionen EUR (in etwa die jährlichen Gebühreneinnahmen von ARD und ZDF im Zeitraum 2005-2008); Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 27 200 Millionen EUR (über einen Gebührenzeitraum von vier Jahren)
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	Die oben genannten Rechtsvorschriften bilden die Grundlage für die fortlaufende Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebots von ARD und ZDF
Wirtschaftssektoren	Medien

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	—
Sonstige Angaben	Aufgrund der Zusagen, die Deutschland in Bezug auf die Änderung der geltenden Finanzierungsregelung gemacht hat, wurden die Wettbewerbsbedenken der Kommission zerstreut und daher wurde auch die Prüfung eingestellt. Deutschland hat sich verpflichtet, die angekündigten Änderungen binnen zwei Jahren ab dem Tag der Entscheidung der Kommission umzusetzen

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 185/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	13.6.2007
Nummer der Beihilfe	N 758/06
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	Départements d'Outre Mer: Guadeloupe, Guyane, Martinique, Réunion
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Régime de capital-risque dans les DOM: sociétés de capital risque et fonds d'investissement
Rechtsgrundlage	Modification du régime N 316/04
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel:	Risikokapital, regionale Entwicklung
Form der Beihilfe	Bereitstellung von Risikokapital
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 35 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	1.1.2007-31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Région Guadeloupe, Région Guyane, Région Martinique, Région Réunion
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	19.6.2007
Nummer der Beihilfe	N 771/06
Mitgliedstaat	Belgien
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Extension d'une mesure de dispense partielle de précompte professionnel en faveur de la R&D (N 649/05)
Rechtsgrundlage	Loi modifiant le code des impôts sur les revenus 1992 en matière d'emploi de certains chercheurs
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Forschung und Entwicklung

Form der Beihilfe	Steuersatzermäßigung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 32 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	Die Maßnahme stellt keine Beihilfe dar
Laufzeit	Ab 1.1.2007
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministère de l'Économie, de l'Énergie, du Commerce extérieur et de la Politique scientifique 9, Rue Bréederode B-1000 Bruxelles
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4763 — Cerberus/Torex)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 185/03)

Am 31. Juli 2007 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32007M4763. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4782 — Delek/Texaco Benelux)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 185/04)

Am 1. August 2007 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32007M4782. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4698 — Apollo/CEVA/EGL)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 185/05)

Am 16. Juli 2007 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32007M4698. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

7. August 2007

(2007/C 185/06)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs
USD US-Dollar	1,3794	RON Rumänischer Leu	3,1748
JPY Japanischer Yen	163,67	SKK Slowakische Krone	33,39
DKK Dänische Krone	7,443	TRY Türkische Lira	1,7558
GBP Pfund Sterling	0,68055	AUD Australischer Dollar	1,6141
SEK Schwedische Krone	9,2162	CAD Kanadischer Dollar	1,4569
CHF Schweizer Franken	1,6447	HKD Hongkong-Dollar	10,7997
ISK Isländische Krone	87,13	NZD Neuseeländischer Dollar	1,81
NOK Norwegische Krone	7,9765	SGD Singapur-Dollar	2,0889
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	KRW Südkoreanischer Won	1 273,12
CYP Zypern-Pfund	0,5842	ZAR Südafrikanischer Rand	9,732
CZK Tschechische Krone	28,149	CNY Chinesischer Renminbi Yuan	10,4425
EEK Estnische Krone	15,6466	HRK Kroatische Kuna	7,3055
HUF Ungarischer Forint	250,75	IDR Indonesische Rupiah	12 876,7
LTL Litauischer Litas	3,4528	MYR Malaysischer Ringgit	4,7831
LVL Lettischer Lat	0,6965	PHP Philippinischer Peso	62,666
MTL Maltesische Lira	0,4293	RUB Russischer Rubel	35,06
PLN Polnischer Zloty	3,785	THB Thailändischer Baht	41,888

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.4781 — Norddeutsche Affinerie/Cumerio)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 185/07)

1. Am 30. Juli 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Norddeutsche Affinerie AG („Norddeutsche Affinerie“, Deutschland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Cumerio S.A. („Cumerio“, Belgien) durch ein öffentliches Übernahmeangebot vom 27. Juni 2007.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Norddeutsche Affinerie: Herstellung von Kathodenkupfer und Verarbeitung desselben in Drähte und Formate aus Kupfer und in Halbzeug,
 - Cumerio: Herstellung von Kathodenkupfer und Verarbeitung desselben in Drähte und Formate aus Kupfer.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4781 — Norddeutsche Affinerie/Cumerio, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brussel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4837 — Wallenius/Antelo/GAL/CAT)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 185/08)

1. Am 31. Juli 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Vehicle Services International A.B. („VSI“, Schweden), ein Gemeinschaftsunternehmen, das von Wallenius Lines („WL“, Schweden) und Herrn Manuel Antelo, einem argentinischen Unternehmer, der in Europa weder Geschäftstätigkeiten ausübt noch an einem in Europa tätigen Unternehmen beteiligt ist, gemeinsam gehalten wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung durch Erwerb von Aktien die Kontrolle über die Gesamtheit von Global Automotive Logistics/Compagnie d’Affrètement et de Transport („GAL/CAT“, Frankreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- VSI: Schifffahrt, Schiffsvermittlung, Landtransport und Warenhandel, Handel mit und Verwaltung von Immobilien, Aktien und anderen Wertpapieren und Darlehensverlängerungen,
- WL: Anbieter von inländischen Transportdienstleistungen sowie von Hochsee- und Kurzstreckenseetransportdienstleistungen,
- GAL/CAT: Anbieter von Fertigfahrzeuglogistik und allgemeiner Vertragslogistik.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Nach der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem in der Bekanntmachung festgelegten Verfahren in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4837 — Wallenius/Antelo/GAL/CAT, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.